

SATZUNG

des

Tennisclubs Blau-Weiß Wickrath e. V.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein führt den Namen

Tennisclub Blau-Weiß Wickrath e. V.

Er ist dem Deutschen Tennisbund angeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

Sitz des Vereins ist Mönchengladbach 4-Wickrath.

§ 2 **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er ist vor allem bestrebt, den Tennissport allen Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch unabhängig und neutral.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder verliehen. Das gewählte Ehrenmitglied braucht vorher nicht Mitglied des Vereins gewesen zu sein.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen, die der Verein sich geben kann, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an Veranstaltungen teilzunehmen und – mit Ausnahme zu Mitgliederversammlungen – Gäste einzuführen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bekleidung von Ämtern im Verein setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus, ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Sportjugend.

§ 6 **Mitglieds- und Aufnahmebeiträge**

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt einen Jahresbeitrag; die Neuaufgenommenen außerdem noch einen Aufnahmebeitrag. Die Höhe des Jahres- und Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode,
- mit dem Austritt oder
- mit dem Ausschluss des Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei unehrenhafter Führung
- wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluß des Ehrenausschusses. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle des Ausschlusses bleiben die dem Verein gegenüber für das laufende Geschäftsjahr eingegangenen Verpflichtungen bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Liegenschaftswart und dem Presse- und Informationswart.
- der erweiterte Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ihm gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Sportwart, der stellvertretende Jugendwart, der Geselligkeitswart, der Sozialwart sowie bis zu 4 Beisitzern an.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand sich durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie des Ehrenausschusses.
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung; Änderung der Geschäftsordnung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse in Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:

- der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorstand verlangen.

Im letzteren Fall muß der Vorstand die Versammlung binnen zwei Woche einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Rundschreiben an sämtliche Mitglieder. Zwischen der Ladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens eine Frist von drei Tagen liegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenausschusses
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlußfassung über den Haushaltsplan

Das Protokoll der Versammlung wird von dem Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter geführt.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beantragte Änderungen müssen aus der Einladung ersichtlich sein. Die Art der Beschlußfassung entscheidet die Versammlung.

Alle von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 **Prüfung der Kassenführung**

Die Kassenführung des Vereins wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Prüfern überprüft.

Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 **Ausschüsse**

Zur Durchführung des Sportbetriebes und zur Pflege der Gesellschaft kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

Die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenausschuß. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenausschuß urteilt über Streitfälle jeder Art und das Verhalten eines Mitgliedes. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes tätig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen ist der Ehrenausschuß in der Verfahrensgestaltung frei, er hat jedoch sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen des vor den Ausschuß gerufenen Mitgliedes gebührend bei der Entscheidung, die nach rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen ist, zu berücksichtigen.

§ 12 **Sportjugend**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine vorschriftsmäßig, ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

§ 14 **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 15 **Schlußbestimmung**

Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 07.02.1983 Beschlossen.

Mönchengladbach 4-Wickrath, den 07.02.1983